



Turn- und Sportverein von 1924 Alt Duvenstedt e.V.

Handball

Tennis

Turnen

Satzung des Turn- und Sportvereins von 1924 Alt Duvenstedt e.V.

§ 1

Zielsetzung, Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der 1924 in Alt Duvenstedt gegründete Turn- und Spielverein führt jetzt den Namen „Turn- und Sportverein von 1924 Alt Duvenstedt e.V.“. Er ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V..
Der Verein hat seinen Sitz in Alt Duvenstedt. Er ist weltanschaulich und politisch neutral.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Rendsburg eingetragen.
3. Die Abkürzung lautet: TSV Alt Duvenstedt.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendbildung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand.
4. Mit der Unterschrift erkennt das neue Mitglied die Satzung an.
5. Die Aufnahme von Mitgliedern darf nicht aus rassistischen, religiösen, gesellschaftlichen oder parteipolitischen Gründen abgelehnt werden.
6. Die Mitgliederzahl ist keiner Beschränkung unterworfen.
7. Ehrenmitglieder können vom Verein ernannt werden. Sie sollen in der Regel mindestens 40 Jahre Mitglied des Vereins sein, oder sich für den Verein außergewöhnlich eingesetzt haben.
8. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.



Turn- und Sportverein von 1924 Alt Duvenstedt e.V.

Handball

Tennis

Turnen

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz dreimaliger schriftlicher oder mündlicher Aufforderung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhaften Handlungen.
4. Bei Austritt oder Ausschluß sind alle in Verwahrung befindlichen Gegenstände, nicht persönliche Urkunden und Kassen des Vereins sowie Mitgliedsausweise an den Vorstand abzuliefern.

§ 4

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden alljährlich von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgelegt.
2. Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Mit dem erfolgten Austritt oder Ausschluß erlöschen alle Rechte des Mitglieds auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an.
2. Wählbar sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.
3. Jüngere Mitglieder können an einer Mitgliederversammlung teilnehmen, wenn die Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vorliegt.

§ 6

Maßregelungen

1. Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungen (Sparten) verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit folgenden Maßnahmen belegt werden:
 - a) Verweis,
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.



Turn- und Sportverein von 1924 Alt Duvenstedt e.V.

Handball

Tennis

Turnen

Der Bescheid über diese Maßregelung ist mit Einschreibebrief dem Betroffenen zuzustellen.

2. Mitglieder, die den Verein infolge unsportlichen Verhaltens finanziell schädigen, haben die Kosten zu tragen, die dem Verein durch dieses Verhalten entstehen bzw. entstanden sind.

§ 7

Streitfälle innerhalb des Vereins

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, Streitfälle innerhalb des Vereins dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorzulegen und sich dem Beschluß des Gesamtvorstandes zu beugen, soweit nicht gegen die geltenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verstoßen worden ist.

§ 8

Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Jugendversammlung,
3. der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, durch Veröffentlichung in den Vereinsaushangkästen. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen. Gleichzeitig hat eine Veröffentlichung in der ortsüblichen Presse zu erfolgen, die nicht an eine Frist gebunden ist.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand diese beschließt oder
 - b) einviertel der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese sollte folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beratung und Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der außerordentlichen Beiträge
 - g) Sonstiges



Turn- und Sportverein von 1924 Alt Duvenstedt e.V.

Handball

Tennis

Turnen

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens 10 (zehn) stimmberechtigte Mitglieder dies fordern.
9. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zweidrittel (2/3) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
10. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, daß sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

§ 10

Jugendversammlung (Grundsätze für den Jugendbereich)

1. Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet, unter Berücksichtigung des Grundkonzepts des Gesamtvereins, ein Jugendleben nach eigener Ordnung (Jugendsatzung).
2. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt.
3. Die Jugend des Vereins ist in der Jugendgemeinschaft zusammengeschlossen. Sie bezweckt die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe.
4. Die Aufgaben des Jugendbereiches werden durch die Jugendgemeinschaft wahrgenommen. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbständig. Sie wird durch den Vorsitzenden der Jugendgemeinschaft (Jugendwart) vertreten. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
5. Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes mit Stimmrecht.
6. Die Organe der Jugendgemeinschaft sind:
 1. die Jugendversammlung und
 2. der Jugendvorstand.
7. Die Jugendgemeinschaft gibt sich im Rahmen der Vereinssatzung eine eigene Jugendordnung. Diese Jugendordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung; sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins.
8. Die Jahresabrechnung und ggf. der Haushaltsvoranschlag der Jugendgemeinschaft sind nach Annahme durch die Jugendversammlung der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins zur Bestätigung vorzulegen.



Turn- und Sportverein von 1924 Alt Duvenstedt e.V.

Handball

Tennis

Turnen

§ 11

Vorstand

- I. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Der Stellvertreter wird jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Verpflichtungserklärungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter unterzeichnet werden.
- II. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand (a), den Spartenleitern, dem Schiedsrichterwart, dem Gerätewart sowie dem Jugendwart.
 - c) Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendwart gehört bis zur Bestätigung durch Mitgliederversammlung (JHV) dem Gesamtvorstand mit Stimmrecht an. Danach tritt § 10 Nr. 5 in Kraft.
- III. Leitung
 1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies aus besonderen Gründen beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen gilt § 9 Abs. 7.
 2. Die Einberufung zu einer Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder Stellvertreter in den Aushangkästen des Vereins. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Sitzung muß eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
 3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
 4. Zu den festen Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung der Anregungen der Mitglieder,
 - b) die Bewilligung von größeren Ausgaben,
 - c) Aufnahme, Ausschluß und Maßregelungen von Mitgliedern.
 5. Der geschäftsführende Vorstand (IIa) ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, die von Ihrer geringeren Bedeutung her nicht vom Gesamtvorstand behandelt werden müssen. Der Gesamtvorstand wird über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend unterrichtet.
 6. Die Abgrenzung der Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes regelt eine Geschäftsordnung des Vereins.
 7. Der Jugendwart, als von der Jugendversammlung gewählter Jugendleiter, ist Mitglied des Gesamtvorstandes mit Stimmrecht.



Turn- und Sportverein von 1924 Alt Duvenstedt e.V.

Handball

Tennis

Turnen

8. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Sparten des Vereins teilzunehmen. Sie sind rechtzeitig zu unterrichten.

§ 12

Gerätewart

Dem Gerätewart obliegt die Verwaltung der Sportgeräte, die ein beträchtliches Vereinsvermögen darstellen. Der Gerätewart ist für die Pflege der Geräte und Sportanlagen sowie für die Instandhaltung und Instandsetzung eigenverantwortlich tätig. Er berichtet dem Gesamtvorstand mindestens zweimal jährlich über sein Sachgebiet. Der Gerätewart ist Mitglied des Gesamtvorstandes mit Stimmrecht.

§ 13

Ausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für die Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder berufen werden.
2. Die Aufgaben des Jugendbereiches werden jedoch durch die Vereinsjugendausschüsse, die bei Bedarf gegründet werden, wahrgenommen. Diese Ausschüsse bedürfen nicht der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 14

Sparten

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sparten oder werden im Bedarfsfalle durch den Beschluß des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung gegründet.
2. Eine Sparte wird durch den Spartenleiter, der Mitglied des Gesamtvorstandes ist oder bei Neugründung einer Sparte wird, geleitet.
3. Spartenleiter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Spartenleiter ist gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich und jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Der Spartenleiter hat alljährlich auf der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht abzugeben.

§ 15

Kassenwart

Dem Kassenwart obliegt die Führung der Kasse und die Überwachung der Finanzkraft des Vereins. Der Kassenwart hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen (einfache Buchführung), und darüber zu wachen, dass das Vereinsvermögen nur für sportliche und kulturelle Zwecke verwendet wird.

§ 16

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie eventuell vorhandene Kassen der Sparten, werden halbjährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Bei der Kassenprüfung müssen beide Prüfer anwesend sein. Jedes Jahr scheidet einer der Kassenprüfer aus. Wiederwahl ist erst nach zwei Jahren möglich. Bei der Kassenprüfung festgestellte Mängel sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.



Turn- und Sportverein von 1924 Alt Duvenstedt e.V.

Handball

Tennis

Turnen

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

Die Entlastung des Kassenwartes erfolgt unabhängig vom übrigen Vorstand.

§ 17

Sonderbeiträge

Die Sparten sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Spartenbeitrag zu erheben. Eine sich daraus ergebende Kassenführung ist dem Kassenwart des Vereins gegenüber verantwortlich. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 18

Bankverbindungen

Der Verein unterhält bei den örtlichen Geldinstituten Spargirokonten, über die der jeweilige Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart nur in Verbindung mit einem der Genannten (2 Unterschriften) verfügen darf.

§ 19

Sitzungsprotokolle

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung (JHV) zu verlesen. Das Protokoll einer Vorstandssitzung ist bis zur nächsten Sitzung zu fertigen und dann zu verlesen.

§ 20

Wahlen

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 11 II a), die Spartenleiter, der Gerätewart und der Schiedsrichterwart werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

2. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
Für die Kassenprüfer gilt § 16.

3. In den Jahren mit ungerader Endziffer sind zu wählen:

1. Vorsitzender	Schriftführer
Schiedsrichterwart	Gerätewart
Tenniswart	Pressewart
	1 Kassenprüfer

In den Jahren mit gerader Endziffer sind zu wählen:

2. Vorsitzender	Kassenwart
Handballobmann	Jugendwart (Bestätigung)
Frauenwart	Mädelwart
Turnwart (Leichtathletik)	1 Kassenprüfer

4. In den Jahren mit gerader Endziffer bestätigt die Mitgliederversammlung den in den Jahren mit ungerader Endziffer von der Jugendversammlung gewählten Jugendwart als Vorstandsmitglied des Gesamtvereins.



Turn- und Sportverein von 1924 Alt Duvenstedt e.V.

Handball

Tennis

Turnen

5. Spartenleiter sind gemäß § 11 Mitglieder des Gesamtvorstandes.
Werden neue Sparten gegründet, sind die Spartenleiter entsprechend dem Gründungsjahr
In Absatz 3 einzuordnen.

§ 21

Sport- und Wegeunfälle

Gegen Sport- und Wegeunfälle ist der Verein beim Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. versichert.

Unfälle sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 22

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Gesamtvorstand dies mit einer Mehrheit von dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer solchen Versammlung von zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
4. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
5. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als fünfzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist spätestens zehn Tage nach Auflösung der ersten Versammlung eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Alt Duvenstedt mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Sports und im Falle von Vermögen der Jugendgemeinschaft für Zwecke der Jugendhilfe verwendet wird.

§ 23

Inkrafttreten

Mit der Eintragung dieser Vereinssatzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Rendsburg tritt die bisher geltende Satzung außer Kraft.

Alt Duvenstedt, den 23. Januar 1981